

Arbeitssatzung

Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung -AAS-) vom 17.12.2001 in der gültigen Fassung ab dem 31.03.2011

Die Fassung berücksichtigt:

- die 1. Satzung der Stadt Reinbek zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) vom 16.10.2007, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung zum 24.10.2007,
- die 2. Satzung der Stadt Reinbek zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS-) vom 14.12.2009, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2009,
- die 3. Satzung der Stadt Reinbek zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS-) vom 02.07.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung zum 07.07.2010
- die 4. Satzung der Stadt Reinbek zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS-) vom 28.03.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung zum 31.03.2011

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564) und der §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.06.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 490, ber. S. 550) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2001, 27.09.2007, 10.12.2009, 24.06.2010 und 24.03.2011 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung und dezentrale Abwasseranlagen	3
§ 3 Grundstück	4
§ 4 Berechtigte und Verpflichtete.....	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 6 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung	5
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	5
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 9 Antragsverfahren	8
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 11 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	10

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 12 Grundstücksanschlusskanal	10
§ 13 Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals	11
§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage.....	11

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	12
§ 16 Sicherung gegen Rückstau.....	13

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17 Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	13
§ 18 Einbringungsverbote.....	14
§ 19 Entleerung	14

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der zentralen Abwasseranlage	14
§ 21 Anzeigepflichten.....	15
§ 22 Altanlagen.....	15
§ 23 Haftung.....	15
§ 24 Abgaben und Erstattungen.....	16
§ 25 Datenverarbeitung.....	16
§ 26 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 27 Übergangsregelung.....	17
§ 28 Inkrafttreten	17

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung gelten für das Stadtgebiet Reinbek mit folgenden Einschränkungen und Erweiterungen:

1. Aufgrund des zwischen den Gemeinden Barsbüttel, Oststeinbek, den Städten Glinde, Reinbek und dem Zweckverband „Siedlungsverband Südstormarn“ abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.3./3.2./11.3./11.2.1976 und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.1990 / 22.02.2007 und der Verbandsversammlung vom 28.11.1989 / 21.11.2006 gilt diese Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung nicht in den Stadtteilen Neuschönningstedt, Schönningstedt und Ohe der Stadt Reinbek. Es gelten die im anliegenden Plan eingezeichneten Grenzen.
2. Aufgrund der zwischen der Stadt Reinbek und dem Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Gestrandgemeinden in Wentorf abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18./21.6.1974 gilt diese Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung nicht für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke an der Schloßstraße, ausgenommen das Schloß einschließlich der Nebengebäude.
3. Aufgrund der zwischen der Stadt Reinbek und dem Abwasserverband Siek abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.06./19.12.2000 gilt diese Allgemeine Abwassersatzung nicht für die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstückes „Rastplatz Hahnenkoppel“.
4. Aufgrund der zwischen der Stadt Glinde, der ehemaligen Gemeinde Schönningstedt und der Stadt Reinbek abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9.1.1961 erstreckt sich diese Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung auch auf die nördlich der Gutenbergstraße und beiderseits der Siemensstraße liegenden Grundstücke der Stadt Glinde im gemeinsamen Gewerbegebiet.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen und dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Stadt Reinbek betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine **selbständige öffentliche Einrichtung** zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
 - b) eine **selbständige öffentliche Einrichtung** zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem) und
 - c) die dezentralen Abwasseranlagen zur Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus abflusslosen Gruben.
- (2) Zu den zentralen Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 1) gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, das der Abwasserbeseitigung dient, einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.
 - a) die jeweils ersten Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser, die Schmutzwasserkanäle und die Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Pumpstationen, Sonderbauwerke sowie die Mitbenutzungsrechte des Klärwerks einschließlich der erforderlichen Abwasseranlagen der Hamburger Stadtentwässerung, des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden und des Zweckverbandes Südstormarn,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind.
- (3) Zu den dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Die Stadt schafft die für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (Abs. 1 Buchst. a) und b)) erforderlichen zentralen Anlagen und die Abfuhr- und Behandlungsanlagen für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen; insoweit gehören auch die Mitbenutzungsrechte des Klärwerks einschließlich der erforderlichen Entwässerungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung, des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden und des Zweckverbandes Südstormarn zur öffentlichen Einrichtung. Da die Stadt kein eigenes Klärwerk betreibt, wird das Schmutzwasser einschließlich des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in das Klärwerk der Hamburger Stadtentwässerung zur Behandlung übergeleitet bzw. verbracht.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (6) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Dazu zählt auch Grundwasser aus Drainagen, soweit dieses nicht belastet ist.

- (7) Grundstücksanschlusskanal ist die Verbindung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zum ersten Reinigungsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück; ist ein Reinigungsschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze. Der Reinigungsschacht und die Leitungen auf dem Grundstück gehören nicht zum öffentlichen Entwässerungsnetz.
- (8) Art, Lage und Umfang der zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ausbau und Umbau zentraler Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 3 **Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in.

Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümers/in gelten entsprechend für

- a) Erbbauberechtigte,
- b) ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) Eigentümer/innen von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden sowie
- d) Pächter/innen, soweit sie ein Gewerbe betreiben, insbesondere Betreiber/innen von Zelt- und Campingplätzen.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Grundstückseigentümer/in“ verwendet wird, ist in den Fällen a) bis d) auch der darin genannte Personenkreis gemeint. Mehrere Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner/innen.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen anzuzeigen. Unterlassen der/die bisherige Eigentümer/in oder der/die neue Eigentümer/in die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Reinbek nach § 1 liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) dieser Satzung angeschlossen wird, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwassersammlers hat der/die Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen,

wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

- (3) Ist der/die Grundstückseigentümer/in nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt Reinbek durch Vereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der/die Grundstückseigentümer/in das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen und befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Die Stadt kann anordnen, dass in besonders begründeten Einzelfällen verschmutztes Niederschlagswasser in das Schmutzwassersiel einzuleiten ist.
- (3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender zentraler und dezentraler Abwasseranlagen kann der/die Grundstückseigentümer/in nicht verlangen.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss von Grundstücken versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder wenn besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,

- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - e) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainagewasser bei der Schmutzwasserbeseitigung,
 - g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
 - h) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
 - i) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - j) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
 - k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 - l) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist (die Stadt kann auf Antrag eine Einleitung in die Niederschlagswasserentwässerung zulassen),
 - m) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, Seite 2905, berichtigt BGBl. 1977 I, Seite 184, Seite

269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114), in der zurzeit geltenden Fassung, entspricht.

- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (5) Ausgenommen von Absatz 1 bis 3 sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (6) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (7) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absätzen 2 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der/die Grundstückseigentümer/in unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten im Stadtgebiet die jeweils in Hamburg geltenden und im „Hamburger Anzeiger“ veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte. Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Vorbehandlung dieser Stoffe zu betreiben (z.B. Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (10) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (12) Wenn Stoffe i.S. der Absätze 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt sofort zu unterrichten.
- (13) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf den Grundstücken vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Grundstückseigentümer/in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 9 vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (14) Die Stadt kann vom/von der Grundstückseigentümer/in jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der/die Anschlussnehmer/in auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 9 auf seine Kosten nachzuweisen.

§ 8
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/die Grundstückseigentümer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies rechtfertigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den/die Grundstückseigentümer/in angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Es ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht vorliegen, hat der/die Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein/ihr Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube einzuleiten und den Fäkalschlamm bzw. das Abwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig, sind diese Abwässer nach Vorbehandlung zu überlassen.

- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in hat in den Fällen des Abs. 5 der Stadt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen (wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt).
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Unterlässt der/die Grundstückseigentümer/in die Mitteilung, hat er/sie für auftretende Schäden aufzukommen. Die Stadt verschließt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in, wenn dies erforderlich ist.

§ 9
Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Er muss enthalten
 - a) Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;

- b) die Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder Sammelgruben;
 - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) die Zustimmung des/der Eigentümers/in des Grundstücks, wenn der/die Antragsteller/in nicht gleichzeitig Eigentümer/in ist;
 - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfallen, im Maßstab 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Regenwasseranschlussleitungen oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Sammelgruben und Kleinkläranlagen; ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, der Anschlussleitung, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
 - ab) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 LBO als gestellt gilt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den/die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Wasserbehörde die Genehmigung erteilt hat. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube im Sinne von § 8 Abs.6.
- (2) Bei der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der/die Grundstückseigentümer/in die an-

derweitige schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück nachweist (z.B. Erlaubnis nach § 7a WHG, Versickerung in belebter Bodenzone etc.).

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (4) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat nach der Aufforderung, das Abwasser in die zentralen Anlagen der Stadt einzuleiten, schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Den Anträgen sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 11

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 14) sind der Stadt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt; § 8 Abs. 6 bleibt unberührt. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 12

Grundstücksanschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt, verändert, erneuert, unterhalten oder beseitigt.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass diese nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison (01.06.-30.09) benutzte Gebäude.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf

dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (4) Berechtigte und Verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer/innen sind (§ 4 Abs. 1), haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/in zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt die Stadt. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) vorhanden, so bestimmt die Stadt, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich, berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/in.
- (2) Die jeweils ersten Grundstücksanschlusskanäle sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung. Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt auch deren Änderung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der/die Grundstückseigentümer/in darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen. Eine Überbauung ist mit Zustimmung der Stadt ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherungsvorkehrungen zu erstatten.
- (3) Ändert die Stadt auf Veranlassung des/der Grundstückseigentümers/in oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 14) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind der Stadt sofort mitzuteilen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur zentralen oder dezentralen Abwasseranlage dienen. Sie umfassen
 - a) die Leitungen auf dem Grundstück,
 - b) die Hebeanlage, soweit diese erforderlich ist,
 - c) den Reinigungsschacht oder die Reinigungsschächte,
 - d) die Vorbehandlungsanlage, soweit diese erforderlich ist,
 - e) die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube (Abschnitt III dieser Satzung), soweit diese vorhanden sind.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümer/in unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung (Umbau) und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der/die Grund-

stückseigentümer/in verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem/r Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich.

- (3) Besteht zur zentralen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der zentralen Abwasseranlage nicht möglich ist.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom/von der Grundstückseigentümer/in gegen einen Rückstau des Abwassers aus den Abwasseranlagen zu sichern.
- (5) Der erste Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, zu der das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden soll, zu errichten.
- (6) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf durch ein Entsorgungsfachunternehmen geleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an seine Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 11).
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines/r Dritten zu betreten, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen Abwasseranlagen zu schützen. Der Überflutungsbereich liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe des nächstliegenden oberen Schachtdeckels des Sammlers. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage über die Rückstaebene zu heben. Liegen nur einzelne, selten benutzte Einläufe in tiefliegenden Räumen unter der Rückstaebene, lässt die Stadt nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik die Sicherung der Einläufe durch Absperrvorrichtungen zu. Diese Absperrvorrichtungen dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden und sind sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstaebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17

Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Kleinkläranlagen sind als vollbiologische Kläranlagen herzustellen. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht zulässig. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage und die abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der/die Grundstückseigentümer/in verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften maßgebend. Die Stadt ist Berechtigter, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (4) Für die Überwachung gilt §15 sinngemäß.

- (5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen leiten die gereinigten Abwässer in das Grundwasser bzw. in die Bille (Gewässer I. Ordnung), den Forstgraben, die Bornbek und die Brahmek (alle Gewässer II. Ordnung).

§ 18
Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 19
Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in einem verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Kleinkläranlagen, der abflusslosen Gruben und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Gruben werden in der Regel sechs Mal im Jahr, bei Bedarf öfter geleert.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlamm.
- (3) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrage der Stadt.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20
**Maßnahmen an der zentralen
Abwasseranlage**

Zentrale Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an zentralen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 21
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Eigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

§ 22 *Altanlagen*

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder sie zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 23 *Haftung*

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Bedienen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

- (6) Wenn Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw.

unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 24

Abgaben und Erstattungen

- (1) Für die Herstellung, den Um- und Ausbau und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Beiträge und Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Deckung des Aufwandes für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen erfolgt durch Kostenerstattung.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, aus der automatisierten Liegenschaftsdatei der Stadt und den bei der Datenzentrale geführten Personenkarten sowie Meldedaten durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 8 Abs. 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - c) § 8 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d) § 11 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - e) § 11 die erforderliche Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - f) § 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie § 18 Abwasser einleitet;

- g) § 14 Abs. 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 15 Bediensteten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 15 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 19 Abs. 1 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 20 zentrale Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 7 Abs. 7 und 12 sowie § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 27
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 12.01.1982 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 17. Dezember 2001

Palm
Bürgermeister